

Freistellungsauftrag

für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatten-/ lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung



(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Konto-/Depot-Nr.

(Bitte füllen Sie das Formular gut leserlich in Druckbuchstaben aus)

Persönliche Angaben

Konto-/Depotinhaber

Frau Herr Dr. Prof.
Anrede Titel

Vorname

Name

Geburtsname

Geburtsdatum

ledig verheiratet getrennt lebend verwitwet
Familienstand

Steueridentifikationsnummer

Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)

PLZ (Wohnanschrift) Ort (Wohnanschrift)

Land

Ehepartner/Lebenspartner (optional)

Frau Herr Dr. Prof.
Anrede Titel

Vorname

Name

Geburtsname

Geburtsdatum

ledig verheiratet getrennt lebend verwitwet
Familienstand

Steueridentifikationsnummer

Straße, Hausnummer (Wohnanschrift)

PLZ (Wohnanschrift) Ort (Wohnanschrift)

Land

Freistellungsauftrag erteilen

(siehe Rückseite)

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar:

- bis zu einem Betrag von EUR
(bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute)
- bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt EUR 801,00/EUR 1.602,00*
- über EUR 0 (sofern lediglich eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Wenn Sie einen gemeinschaftlichen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge mit Ihrem Ehepartner/Lebenspartner gestellt haben und über mehrere Depotnummern bei der V-BANK AG verfügen, teilen Sie uns im Folgenden bitte mit, zu Gunsten welcher Depotnummer die ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung am Jahresende erfolgen soll:

Bitte beachten Sie, dass die Verlustverrechnung auch in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht bzw. geändert werden kann. Sollten Sie hier keine Angaben machen, werden wir die Verrechnung zu Gunsten der niedrigsten Ihrer Depotnummern vornehmen.

Dieser Auftrag gilt

- ab dem 01.01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung.
- so lange, bis Sie von mir/uns einen anderen Auftrag erhalten.
- bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

* Bitte streichen Sie nicht zutreffende Sachverhalte durch.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beiträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/wir versichern*, dass mein/unser* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt EUR 801,00/1.602,00* nicht übersteigt.

Ich versichere/wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt EUR 801,00/1.602,00* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Absatz 2 und 2 a, § 45 b Absatz 1 und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Unterschriften

Ort

Datum

Unterschrift des Konto-/Depotinhabers

Unterschrift des Ehepartners/Lebenspartners

V-BANK AG
Postfach 310 340
80103 München

Diese Seite ist für die Rücksendung
in einem Fensterkuvert vorbereitet.

Der Höchstbetrag von EUR 1.602,00 gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrennleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

1. Berechtigung/Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

- Zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner können den Freistellungsauftrag unabhängig von der Höhe nur gemeinsam erteilen und unterschreiben. Getrennt veranlagte Ehegatten/Lebenspartner dürfen ausschließlich separate Freistellungsaufträge erteilen. Diese können nur auf Einzelkonten (auf eine Person lautend) angewandt werden. Für Konten/Depots Minderjähriger ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.
- Gemeinschaftskonten können nur freigestellt werden, wenn es sich um Konten/Depots von zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern handelt. Einen Freistellungsauftrag können Einzelpersonen oder Ehegatten/Lebenspartner erteilen, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und/oder der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Sonderfällen möglich. Den Freistellungsauftrag für Kapitalerträge kann ausschließlich der Kontoinhaber erteilen.

2. Pauschalbeträge/Wie hoch sind die Freibeträge?

- Bei Alleinstehenden liegt der Freibetrag bei EUR 801,00, bei Ehegatten/Lebenspartnern bei EUR 1.602,00 (darin sind die Werbungskosten-Pauschalbeträge – bei Alleinstehenden von EUR 51,00 und EUR 102,00 bei Ehegatten/Lebenspartnern – enthalten.) Unterhalten Sie mehrere Konten (bei der V-BANK AG oder anderen Instituten), so darf die Summe der von Ihnen gestellten Freibeträge den jährlichen Betrag von EUR 801,00 (bei Ehegatten/Lebenspartnern EUR 1.602,00) nicht übersteigen.
- Minderjährige haben einen Anspruch auf einen eigenen Freistellungsauftrag in Höhe von EUR 801,00, der bei den Eltern nicht angerechnet wird. Daher ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.

3. Wie lange ist der Freistellungsauftrag gültig?

- Generell gilt der Freistellungsauftrag für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls keine anders lautende Weisung vom Kunden vorliegt.
- Freistellungsaufträge können nur noch mit Wirkung zum Kalenderjahresende widerrufen oder befristet werden.

Eine Herabsetzung bis zu dem im laufenden Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Wie schon seit 2009 ist die Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten oder Depots beim selben Institut nicht möglich.

- Der Freistellungsauftrag kann durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Insbesondere bei Heirat (nur bei zusammen veranlagten Ehegatten) bzw. Scheidung ist – für die Aufrechterhaltung der Befreiung vom Steuerabzug – die Erteilung eines neuen Freistellungsauftrages erforderlich.
- Der Freistellungsauftrag erlischt grundsätzlich bei Tod des Auftraggebers.

4. Form/Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

- Der Freistellungsauftrag ist nur schriftlich und mit diesem Formular zu erteilen. Ferner können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungsaufträge bearbeitet werden.

5. Sonstiges/Was muss noch beachtet werden?

- Erhöhung: Hier gilt der Betrag auf dem neuen Auftrag als Höchstbetrag. Dieser Auftrag ersetzt somit den alten. Der neue Auftrag wird nicht zu dem alten Auftrag hinzuaddiert. Dieses gilt im Übrigen auch dann, wenn der alte Freistellungsauftrag bereits vollständig ausgeschöpft wurde.
- Herabsetzung: Eine Herabsetzung des Freistellungslimits ist nur bis zur Höhe des bereits ausgeschöpften Betrags möglich. Hierzu bedarf es eines neuen Freistellungsauftrages.
- Der Freistellungsauftrag für Kapitalerträge nach amtlichem Muster beinhaltet künftig gleichzeitig einen Antrag auf ehedagatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung. Für die – ab dem Kalenderjahr 2010 mögliche – ehedagatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung ist Voraussetzung, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner handelt, die gegenüber dem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, haben die Kreditinstitute die neue übergreifende Verlustverrechnung durchzuführen.
- Ehegatten/Lebenspartner können auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über EUR 0 erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung vom Kreditinstitut durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen aber schon bei einem anderen Institut ausgeschöpft haben.